



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 6. Oktober 2014
GZ 300.123/014-2B1/14

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das
Bankwesengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 5. September 2014,
GZ: BMWFW-30.680/0008-I/7/2014, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und
nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs-
und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

In seinem Bericht Reihe Bund 2012/5 „Verwaltungsreforminitiative ‚Register der Bundesverwaltung‘“ erachtete der RH die technische Umsetzung des Zentralen Gewerberegisters auf Basis der 14 dezentralen Gewerberegister als nicht mehr zeitgemäß. Er empfahl die Entwicklung eines eGovernment-konformen Zentralen Gewerberegisters (unter Entfall der dezentralen Gewerberegister). Dies würde zur Effizienzsteigerung, Hebung der Datenqualität durch konsistente Daten und langfristig zur Senkung der Betriebskosten beitragen (TZ 18).

Um den Aufwand für die Datenerfassung zu senken und konsistente Datenbestände zu erhalten, empfahl der RH die direkte Übernahme von Daten aus Quellregistern (Zentrales Melderegister, Gebäude- und Wohnungsregister, Firmenbuch) (TZ 18, 19).

Mit Blick auf die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels von der isolierten Sicht einzelner Register zu einer nutzenstiftenden Gesamtschau der unterschiedlichen Datensammlungen empfahl der RH für bestimmte Bereiche – z.B. Personen, Adressen, Unternehmen – die Definition führender Register für einen Abgleich von Daten (TZ 5).



GZ 300.123/014-2B1/14

Seite 2 / 2

Der vorliegende Entwurf bezweckt nach den Ausführungen in den Erläuterungen, „*das derzeitige System der Gewereregisterführung, das aus insgesamt 14 dezentralen Gewereregistern besteht, deren Daten an das bestehende zentrale Gewereregister übermittelt werden, durch ein bundeseinheitliches Gewereregister abzulösen*“. Dieses neue „Gewerbeinformationssystem Austria – GISA“ solle „*neben einer einheitlichen Datenführung (. . .) österreichweit einheitlich standardisierte Gewerbeprozesse (schaffen), die österreichweit online geführt werden können*“. Damit würden „*die Gewerbeprozesse deutlich vereinheitlicht und vereinfacht*“. Der Entwurf sieht außerdem einen elektronischen Abgleich von Namensdaten zwischen dem geplanten GISA und dem Zentralen Personenstandsregister bzw. dem Zentralen Melderegister vor.

Der RH bewertet die Einführung eines bundesweit einheitlichen Gewerbeinformationssystems und dessen Verlinkung mit anderen, bereits bestehenden elektronischen Registriersystemen hinsichtlich der Nutzung von Synergien und der Reduktion von Arbeits-, insbesondere Datenbeschaffungsaufwand im Sinne seiner oben angeführten Empfehlungen als positiv.

2. Zu den finanziellen Auswirkungen

Gemäß einer zur Errichtung des GISA zwischen Bund, Ländern und Statutarstädten geschlossenen Kooperationsvereinbarung erfolgte zwischen diesen eine Kostenaufteilung. Die Erläuterungen des Entwurfs beziffern die Aufwendungen des Bundes für die ProjektErrichtung mit insgesamt 3.763.200 EUR.

In der Darstellung fehlen jedoch sowohl die Angabe der Gesamtkosten des Projekts als auch die Beschreibung des genauen Aufteilungsschlüssels zwischen Bund, Ländern und Statutarstädten.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der dazu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: